



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Vollziehungsverordnung

vom 8. August 2005

zum

Abfallreglement

vom 16. Juni 2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	3
§ 2	Selbstverpflichtung der Gemeinde.....	3
§ 3	Zusammenarbeit und Koordination mit dem Zweckverband.....	3
§ 4	Sammlung und Abfuhr von Hauskehricht und Sperrgut (§ 5 des Reglements)	3
§ 5	Sammlung von wiederverwertbaren Siedlungsabfällen (§ 6 des Reglements)	4
§ 6	Sammlungen durch Schulen und Vereine	4
§ 7	Kompostierung (§ 7 des Reglements)	5
§ 8	Grünabfuhr	5
§ 8a	Grüngutsammelstelle	5
§ 9	Sonder- und Problemabfälle sowie elektrische und elektronische Geräte (§ 8 des Reglements)	5
§ 10	Rücknahmepflicht der lokalen Verkaufsstellen	6
§ 11	Gebührentarif (§ 11 des Reglements)	6
§ 12	Gebührenbezug (§ 12 des Reglements)	6
§ 13	Information und Beratung der Bevölkerung (§ 13 des Reglements)	6
§ 14	Vollzug (§ 16 des Reglements)	6
§ 15	Videoüberwachung (§ 17 des Reglements)	7
§ 16	Strafbestimmungen und Verfahren.....	7
§ 17	Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Laufen erlässt, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt) und § 15 des Abfallreglements vom 17. Oktober 2005, folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

- 1 Mit dieser Verordnung soll die ordnungsgemässe Umsetzung der sich aus dem Reglement ergebenden Aufgaben sichergestellt werden.
- 2 Der Gemeinderat handelt im Rahmen der ihm durch das Reglement übertragenen Grundsätze.

§ 2 Selbstverpflichtung der Gemeinde

- 1 Der Gemeinderat achtet darauf, dass die Gemeinde die ihr gemäss § 2 des Reglements selbst auferlegte Verpflichtung, abfallvermeidend einzukaufen und zu handeln, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch nachkommt.
- 2 Bei der Bewilligung für die Durchführung von Anlässen Dritter auf Gemeindegebiet macht der Gemeinderat die Gesuchsteller im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auf abfallvermeidende Möglichkeiten aufmerksam. Er kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden.

§ 3 Zusammenarbeit und Koordination mit dem Zweckverband

- 1 Der Gemeinderat achtet darauf, dass die Gemeinde als Aktionär bei der KELSAG so weit als möglich Ihre Bedürfnisse einbringen und somit im Rahmen der statutarischen Bedingungen auch Einfluss auf die Entscheidungsfindung nehmen kann.
- 2 Die KELSAG kann gemäss § 15 Abs. 2 des Reglements jederzeit mit neuen Aufgaben beauftragt werden.

§ 4 Sammlung und Abfuhr von Hauskehricht und Sperrgut (§ 5 des Reglements)

- 1 Die Abfuhr für Hauskehricht im Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.
- 2 Der Hauskehricht ist wie folgt bereitzustellen:
 - a. in den gebührenpflichtigen KELSAG-Säcken oder
 - b. in Normcontainern (800 Liter) mit den entsprechenden Container- Banderolen (Siedlungsabfälle aus Gewerbe und Industrie);
 - c. Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximalgewicht 25 kg).
- 3 Brennbares Sperrgut mit maximalen Abmessungen von 100 x 50 x 50 cm (Hohlkörper); 70 x 70 x 9 cm (Platten) bzw. 120 x 5 x 5 cm (Latten) [Kleinsperrgut] kann in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Wird Sperrgut in Gebinden bereitgestellt, so sind diese deutlich zu bezeichnen, wenn sie zurückgelassen werden sollen.
- 4 Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gelten die speziellen Regelungen und Gebühren der KELSAG. Namentlich für Grobsperrgut und Altmetall finden im Siedlungsgebiet mindestens einmal jährlich Abfahren statt.

⁵ Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen sowie bei gewerblichen Betrieben kann eine Bereitstellung der gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke in Containern verlangt werden, sofern dies nicht bereits durch die Bauvorschriften zur Pflicht erhoben wurde.

⁶ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr an geeigneter oder dafür vorgesehener Stelle am Strassenrand bereitgestellt werden. Die Verkehrsteilnehmer dürfen dadurch nicht behindert oder gefährdet werden. In der Kernzone ist dabei auf Ordnung und Sauberkeit im Strassenbild zu achten. Der bereitgestellte Abfall darf nicht auseinander gerissen oder weggenommen werden. Gebinde und Container sind nach der Entleerung umgehend wegzuräumen.

⁷ Für industrielle und gewerbliche Betriebe können in Abstimmung mit der KELSAG spezielle Regelungen getroffen werden.

§ 5 Sammlung von wiederverwertbaren Siedlungsabfällen (§ 6 des Reglements)

¹ Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:

- a. Papier und Karton,
- b. Glas,
- c. Weissblechdosen,
- d. Aluminium,
- e. übrige Metalle,
- f. Textilien,
- g. Tierkörper und Schlachtabfälle (Kleinmengen),

² Diese Abfälle werden an zentralen Standorten mittels Container oder Abgabestelle gesammelt. Die Bevölkerung wird über die Standorte und deren allfälligen Öffnungszeiten informiert.

³ Für das Altpapier (ohne Karton) werden periodisch Sammlungen durchgeführt. Es ist gebündelt bereitzustellen. Die Bestimmungen gemäss § 4 Abs. 6 gelten sinngemäss.

§ 6 Sammlungen durch Schulen und Vereine

¹ Die Bauabteilung kann in Absprache mit dem Gemeinderat die Durchführung von Sammlungen wiederverwertbarer Abfälle, namentlich für das Altpapier, an Dritte wie Schulen oder Vereine übertragen. Die Gemeinde leistet die mögliche logistische Unterstützung. Die Vereine werden schriftlich verpflichtet, den nötigen Versicherungsschutz abzuschliessen.

² Der Organisator der Sammlung wird mit einer mengenabhängigen Pauschale entschädigt.

³ Für Schäden irgendwelcher Art, die während der Durchführung der Sammlung entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

§ 7 Kompostierung (§ 7 des Reglements)

- ¹ Kompostierbare Siedlungsabfälle sind namentlich
 - a. Küchenabfälle wie Rüstabfälle von Gemüse und Obst, Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz inkl. Filterpapier;
 - b. Balkon- und Topfpflanzen mit Erdballen (ohne Plastic- und Tontöpfe), Schnittblumen;
 - c. Gartenabfälle wie Rasenschnitt, Heckenschnitt, Laub, Äste und Stauden (max. 20 cm Durchmesser), verdorbenes Obst, Blumen, Heu und Stroh, Unkraut, Schilf
 - d.
- ² Für die Kompostierung sind primär die Hauseigentümer verantwortlich.
- ³ Es wird ein Häckseldienst organisiert. Für umfangreiche Aufträge werden Gebühren gemäss § 10 Abs. 5 des Reglements erhoben.

§ 8 Grünabfuhr ¹

Auf eine Grünabfuhr für organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt gemäss § 7 Abs. 3 des Reglements wird zurzeit verzichtet.

§ 8a Grüngutsammelstelle²

- ¹ Die Stadt Laufen betreibt eine Grüngutsammelstelle.
- ² Der Zugang wird mittels Badges geregelt, die nur an Einwohner, Einwohnerinnen, Firmen und Stockwerkeigentümergeinschaften abgegeben werden.
- ³ Ein Badge gilt ein Jahr ab Kaufdatum.
- ⁴ Die Abgabemenge ist beschränkt auf haushaltübliche Mengen.
- ⁵ Grössere Abgabemengen können bei der KELSAG gegen Gebühr entsorgt werden.

§ 9 Sonder- und Problemabfälle sowie elektrische und elektronische Geräte (§ 8 des Reglements)

- ¹ Als Sonderabfälle gelten gemäss § 19 der Verordnung über den Umweltschutz vom 24. Dezember 1991 (USV)³ mit weiterem Hinweis u.a.
 - a. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
 - b. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
 - c. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
 - d. Fotochemikalien;
 - e. Batterien, Akkumulatoren;
 - f. Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen;
 - g. Geräte, die Sonderabfälle enthalten;
 - h. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten;
 - i. Motoren- und Speiseöle

¹ Änderung SRB 91, 9. März 2020

² Ergänzung SRB 92, 9. März 2020

³ GS 30.805, SGS 780.11

² Sonder- und Problemabfälle sowie elektrische und elektronische Geräte sind wenn möglich den Verkaufsstellen zurückzugeben. Die übrigen Sonderabfälle können den hierfür spezialisierten Annahmestellen zugeführt werden. Für Haushaltbatterien und Kleinstmengen von Motoren- und Speiseölen werden Entsorgungscontainer aufgestellt.

§ 10 Rücknahmepflicht der lokalen Verkaufsstellen

¹ Ergibt sich aus eindeutigen Hinweisen, dass lokale Verkaufsstellen ihren gesetzlichen Rücknahmepflichten für Sonder- und Problemabfälle sowie elektrische und elektronische Geräte (§ 8 Abs. 2 des Reglements) nicht nachkommen, schafft der Gemeinderat für Abhilfe.

² Die Betroffenen können bei den kantonalen Strafbehörden angezeigt werden.

§ 11 Gebührentarif (§ 11 des Reglements)⁴

¹ Die Grundgebühr gemäss § 10 Abs. 2 des Reglements beträgt:

- a. pro Haushalt: CHF 40.00 pro Jahr
- b. pro Betrieb: CHF 40.00 pro Jahr

² Bei der Erhebung von Gebühren gemäss § 10 Abs. 5 des Reglements sowie für besondere Dienstleistungen werden (extern) anfallende Auslagen wie Maschinenunterhalt, Beseitigungskosten, Expertenonorare, etc. dem Verursacher weiterverrechnet.

³ Die Grüngutgebühr kostet CHF 50.00 pro Jahr und Haushalt.

⁴ Es wird ein Depot von CHF 30.00 pro Badge erhoben.

§ 12 Gebührenbezug (§ 12 des Reglements)

Das Inkasso der Gebühren soll aufmerksam überwacht und der administrative Aufwand in einem vernünftigen Rahmen im Verhältnis zur Höhe der Gebühr gehalten werden.

§ 13 Information und Beratung der Bevölkerung (§ 13 des Reglements)

¹ Die Bauabteilung ist Schnitt- und Koordinationsstelle für jegliche Informations- und Beratungsbedürfnisse der Bevölkerung. Insbesondere wird darauf geachtet, dass die nötigen Informationen der KELSAG weitergeleitet werden.

² Die Gemeinde fördert Anstrengungen für die Sammlung und Wiederverwendung von Gegenständen wie Möbel, Textilien, etc.

§ 14 Vollzug (§ 16 des Reglements)

¹ Für die Strafbarkeit der einzelnen Handlungen gelten insbesondere die kantonalen Strafbestimmungen, deren Ahndung in die Zuständigkeit des Kantons fällt. So ist es gemäss § 26 Abs. 1 USG BL verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind. Gemäss § 26 Abs. 3 USG BL dürfen Abfälle nicht verbrannt werden, wobei ausserhalb des Siedlungsgebiets für organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten gemäss den Bedingungen von § 20 Abs. 2 USV BL eine Ausnahme gilt.

⁴ Änderung SRB 91, 9. März 2020

² Der Gemeinderat berücksichtigt insbesondere, dass gemäss § 51 Abs. 1 USG BL u.a. mit Haft oder Busse bestraft wird, wer verwertbare Abfälle oder Sonderabfälle wiederholt und in schwerwiegender Weise mit dem Siedlungsabfall vermischt (lit. d); wer als Verkäuferin oder Verkäufer Sonderabfälle nicht zurücknimmt (lit. e) und wer Abfälle auf eine verbotene Art beseitigt (lit. h).

³ Verbotene Beseitigungsarten sowie der Missbrauch der kommunalen Entsorgungsstellen wird in Absprache mit dem Gemeinderat durch die Gemeindepolizei konsequent angezeigt. Es gelten die Vorschriften gemäss § 48 USG BL. Allenfalls wird die Polizei Basel-Landschaft um Unterstützung ersucht.

§ 15 Videoüberwachung (§ 17 des Reglements)

Auf eine Videoüberwachung wird zurzeit verzichtet.

§ 16 Strafbestimmungen und Verfahren

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die darauf gestützten Verfügungen werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 2'500 Franken bestraft (§ 46a Abs. 1 Gemeindegesetz).

² Verfügt der Gemeinderat gestützt auf das Reglement oder diese Vollziehungsverordnung, so droht er für den Fall der Nichtbefolgung die Strafverfolgung unter Angabe des Strafmasses an.

³ Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 2 des Reglements.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 08. August 2005 beraten und beschlossen. Sie tritt zusammen mit dem Reglement am 17. Oktober 2005 in Kraft.

Einwohnergemeinderat Laufen

Präsidentin: Gemeindeverwalter:

Sig. Brigitte Bos sig. Daniel Oppliger